



ANWALT GRAF

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE | HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20 | 79100 FREIBURG

per beA
Landgericht Freiburg
Salzstraße 17

79098 Freiburg

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE

MICHAEL GRAF
Fachanwalt für Medizin-/ Versicherungsrecht

GABRIELA JOHANNES
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

KATHRIN SCHMIDT-TROJE
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20
79100 FREIBURG (KANZLEISITZ)

LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10
76131 KARLSRUHE (BERATUNGSBÜRO)

SCHUTTERWÄLDLERSTR. 4
77656 OFFENBURG (BERATUNGSBÜRO)

TELEFON
+49 (0) 761 - 897 88 610

TELEFAX
+49 (0) 761 - 897 88 619

EMAIL
patienten@anwaltgraf.de

HOMEPAGE
www.anwaltgraf.de

DATUM
24.10.19

ZEICHEN

14 O 97/18

In Sachen

Mustermann, M. ./.. BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G

I.)

nehmen wir zu dem richterlichen Hinweis in der Verfügung vom 02.07.2019 Stellung wie folgt:

1.)

Zunächst sei erneut klargestellt, dass - wie bereits ausführlich dargelegt - die Ausschlussfrist in § 18 Abs. 3 VTDA unwirksam ist, da sie den VN gemäß § 307 BGB unangemessen benachteiligt. Wir verweisen insoweit auf unsere Klageschrift vom 20.03.2018, sowie auf unseren Schriftsatz vom 19.09.2018.

2.)

§ 18 Abs. 3 VTDA ist hier noch aus einem anderen Grunde unwirksam. Die dem BU-Vertrag des VN hier zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen des VR sind mit den im neuen VVG getroffenen Regelungen der Folgen von Obliegenheitsverletzungen nicht (mehr) vereinbar. Sie folgen noch dem durch die Änderung des VVG aufgegebenen „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ und benachteiligen deshalb den VN unangemessen. Eine Anpassung dieser Versicherungsbedingungen gemäß Art. 1 Abs. 3 EGVVG hat der VR gegenüber dem VN unstreitig nicht vorgenommen. § 18 Abs. 3 VTDA ist deshalb gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam, so dass die Klausel eine Leistungsfreiheit des VR wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den VN nicht rechtfertigen kann. Der VR kann eine Leistungsfreiheit auch nicht erfolgreich auf einen Verstoß des VN gegen Treu und Glauben stützen. Die Unwirksamkeit der Rechtsfolgen des § 18 Abs. 3 VTDA kann nicht dadurch umgangen werden, dass für das Ergebnis einer Leistungsfreiheit § 242 BGB herange-

UST-ID:
DE240475748

GESCHÄFTSKONTO	KONTO	BLZ	IBAN	SWIFT (BIC)
Deutsche Bank	2 035 020	700 700 24	DE12 7007 0024 0203 5020 00	DEUTDEDBMUC

ANDERKONTO	KONTO	BLZ	IBAN	SWIFT (BIC)
Deutsche Bank	0 136 341	700 700 24	DE93 7007 0024 0013 6341 00	DEUTDEDBMUC



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

zogen wird. Anderenfalls würde die Folge einer unterbliebenen Anpassung der Versicherungsbedingungen Art. 1 Abs. 3 EGVVG unterlaufen, vgl. hierzu insgesamt: BGH 12.10.11, IV ZR 199/10.

3.)

Wie bereits dargelegt, kommt es indes vorliegend auf die Unwirksamkeit der gegenständlichen Versicherungsbedingung letztlich nicht an, da die Klausel hier aufgrund Entschuldigungstatbestands schon nicht greift, denn die Nichteinhaltung der dreimonatigen Antragstellungsfrist des § 18 Abs. 3 VTDA erfolgte weder vorsätzlich noch grob fahrlässig (vgl. § 28 Abs. 2 VVG).

Im Einzelnen:

a)

Am 13.10.2015 erlitt der Kläger einen schweren Herzinfarkt sowie einen epileptischen Anfall und lag nach zweimaliger Reanimation und drei Stentimplantationen im Klinikum Muster für zehn Tage im künstlichen Koma. Mithin war sein Gesundheitszustand lebensbedrohlich.

b)

Es litt und leidet der Kläger zudem u.a. an einer chronischen Niereninsuffizienz sowie an starken Konzentrations- und Gedächtnisstörungen.

c)

Täglich muss er seither eine Vielzahl von Medikamenten einnehmen:

DELIX 5 mg		0-0-1
DELIX PLUS 5 mg / 25 mg		1-0-0
BISOHEXAL 5 mg		1-0-1
ASS HEXAL 100 mg		1-0-0
PANTOPRAZOL 20 mg		1-0-0
CARMEN 10 mg	1-0-0	
CRESTOR 40 mg		0-0-1

d)

Dies führt beim Kläger u.a. zu folgenden Gesundheitsbeeinträchtigungen:

- Muskelschwäche, Muskelkrämpfe - zeitweise, empfindliche Muskulatur, Gelenk- und Muskelschmerzen, ähnlich wie Muskelkater, vorwiegend in den Beinen
- Nasenschleimhaut geschwollen, verstopfte Nase
- Atembeschwerden, zeitweise Atemnot, Kurzatmigkeit
- Ödembildung und starke Gewichtszunahme
- Schlaflosigkeit / schweres Schlafapnoesyndrom
- Verschwommenes Sehen, zeitweise juckende und tränende Augen

- Erschöpfungszustände, Müdigkeit, allgemeines Unwohlsein
- Konzentrationsschwäche
- Haarfollikelentzündungen mit Hautausschlag
- Hautjucken und Kribbeln, speziell an den Armen
- Depressive Stimmung
- Deutliche Brustvergrößerung
- Zeitweise schlechtes Hören

e)

Erst am 06.11.2015 konnte der Kläger wieder aus dem Klinikum Muster entlassen werden.

Beweis:

- Stationärer Entlassbrief Klinikums Muster vom 06.11.2015, vgl. Anlage K27
- Einholung der Behandlungsunterlagen des Klinikums Muster, §§ 428, 142 ZPO
- Sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. Muster b.b.
- Einholung der Behandlungsunterlagen des Herrn Dr. Muster b.b., §§ 428, 142 ZPO
- Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Zeugnis der Ehefrau des Klägers, Frau Mustermann, zu laden über den Kläger
- Parteivernahme des Klägers

f)

Anschließend erfolgte vom 13.11.2015 bis zum 11.12.2015 ein Rehabilitationsaufenthalt in der Rehaklinik Muster.

Beweis:

- Ärztlicher Entlassungsbericht der Rehaklinik Muster vom 15.12.2015, vgl. Anlage K28

g)

Nachdem der Kläger zunächst davon ausgegangen war, sich nach seinem Herzinfarkt im Oktober 2015 in absehbarer Zeit zu erholen und wieder in seinen erlernten Beruf als Bankfachwirt einsteigen zu können, begann er am 02.01.2016 eine Wiedereingliederung und ging zunächst für zwei Stunden pro Tag wieder seiner beruflichen Tätigkeit nach.

h)

Im März 2016 musste er jedoch erkennen, dass ihm aufgrund der schwerwiegenden Folgen des am 13.10.2015 erlittenen Herzinfarktes (u.a. Psychovegetatives Erschöpfungssyndrom, Depression, neurokognitive Defizite) ein „Mehr“ an Arbeitszeit gesundheitlich schlichtweg nicht möglich war und ist und selbst die zwei Stunden pro Tag für den Kläger kaum schaffbar waren. Letztlich endete der berufliche

Wiedereingliederungsversuch des Klägers im März 2016 durch eine Kündigung seines Arbeitgebers, welche daraus resultierte, dass der Kläger seit dem erlittenen Herzinfarkt im Oktober 2015 an einer verminderten geistigen Leistungsfähigkeit litt und heute immer noch leidet.

i)

Ferner belastet den Kläger die eigene Nahtoderfahrung, das rasch aufeinander folgende Versterben seiner Schwiegereltern an Krebs (Schwiegermutter: 12/2015; Schwiegermutter: 05/2016) sowie die Diagnose „Schwarzer Hautkrebs“ bei seiner Ehefrau im August 2016 bis heute psychisch massiv.

— **Beweis insgesamt zu Punkt 3:**

- Stationärer Entlassbrief des Klinikums Muster vom 06.11.2015, vgl. **Anlage K27**
- Einholung der Behandlungsunterlagen des Klinikums Muster, §§ 428, 142 ZPO
- Ärztlicher Entlassungsbericht der Rehaklinik Muster vom 15.12.2015, vgl. **Anlage K28**
- Sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. Muster b.b.
- Einholung der Behandlungsunterlagen des Herrn Dr. Muster b.b., §§ 428, 142 ZPO
- Sachverständiges Zeugnis der Frau Muster, b.b.
- Einholung der Behandlungsunterlagen der Frau Dr. Muster, b.b., §§ 428, 142 ZPO
- Sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. Muster, b.b.
- Behandlungsunterlagen des Herrn Dr. Muster, b.b., §§ 428, 142 ZPO
- Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Zeugnis der Ehefrau des Klägers, Frau Mustermann, zu laden über den Kläger
- Parteivernahme des Klägers

j)

Sodann machte der Kläger im März 2016 bei der Beklagtenpartei den vertraglich vereinbarten Anspruch auf eine monatliche BU-Rente geltend.

— Folglich war der Kläger aufgrund seines andauernden desolaten Gesundheitszustandes aus medizinischen Gründen (vgl. Ziff. 3a) bis 3i)) damals nicht in der Lage, seinen vertraglichen Anspruch auf eine monatliche BU-Rente vor dem Monat März 2016 - d.h. innerhalb der dreimonatigen Antragstellungsfrist des § 18 Abs. 3 VTDA - gegenüber der Beklagtenpartei geltend zu machen.

Beweis:

- wie zuvor

Mangels einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung des Klägers kann sich die Beklagtenpartei somit ohnehin nicht auf Leistungsfreiheit für den Zeitraum Oktober 2015 bis Februar 2016 berufen.

4.)

Fakt ist, der Kläger ist seit Oktober 2015 insbesondere aufgrund kardiologischer, neuropsychologischer sowie psychiatrischer Beeinträchtigungen bedingungsgemäß berufsunfähig; es hat der Kläger daher ab Oktober 2015 einen vertraglichen Anspruch auf eine monatliche BU-Rente in Höhe von 1.035,53 EUR.

Beweis:

- wie zuvor
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Herrn Dr. Muster vom 11.09.2019, vgl. **Anlage K29**

5.)

Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen verweisen wir im Übrigen vollinhaltlich auf unsere bisherigen Ausführungen.

6.)

Sollte das Gericht insoweit einen weiteren Vortrag des Klägers für erforderlich erachten, so wird um einen konkreten richterlichen Hinweis gebeten.

II.)

Abschließend verweisen wir zur Begründung unseres Klageantrags Ziffer 3 (Feststellung) ergänzend auf die als **Anlage K30** beigefügte Schadensaufstellung des Klägers vom 25.08.2019, wonach dem Kläger aufgrund der vertragswidrigen Leistungsablehnung der Beklagtenpartei ein bisheriger (und sich fortentwickelnder!) Schaden in Höhe von derzeit etwa mindestens 65.190,81 EUR entstanden ist.

- *elektronisch signiert* -

Michael Graf
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Gabriela Johannes
Rechtsanwältin

Anlagen (1 x Gericht; 1 x Beklagtenpartei):

- Anlage K27; Stationärer Entlassbrief des Klinikums Muster vom 06.11.2015
- Anlage K28; Ärztlicher Entlassungsbericht der Rehaklinik Muster vom 15.12.2015
- Anlage K29; Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Herrn Dr. Muster vom 11.09.2019
- Anlage K30; Schadensaufstellung des Klägers vom 25.08.2019